

Satzung
der Gemeinde Riedbach
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Riedbach folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Riedbach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühr (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Zweiter Teil
Einzelne Gebühren

§ 4
Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit für

- | | |
|---|-------------|
| a) Einzelgrabstätten | 458,00 DM |
| b) Familiengräber | 916,00 DM |
| c) Familiengräber mit drei
nebeneinander liegenden Grabstellen | 1.374,00 DM |
| d) Familiengräber mit vier
nebeneinander liegenden Grabstätten | 1.832,00 DM |
| e) Gebühren für Urnengräber und Urnenplätze
werden wie bei Einzelgrabstätten erhoben | |

(2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ende der Ruhefrist ist die in Abs. 1 festgesetzte Grabgebühr ebenfalls anteilig für den Verlängerungszeitraum zu entrichten.

(3) In den einzelnen Grabgebühren sind die Kosten der Gemeinde für die laufende Unterhaltung der Wege- und Grünanlageflächen, der Einfriedung (Mauer, Umzäunung usw.), der Wasserentnahmestellen (z. B. Brunnen und Becken), für den Friedhofswagen und für die Wasserentnahme enthalten.

§ 5
Leichenhausgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung einer Leichenzelle und der Aussegnungshalle betragen:

- | | |
|--------------|-----------|
| a) für Säрге | 100,-- DM |
| b) für Urnen | 50,-- DM |

§ 6
Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt einmalig 50,-- DM
- (2) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Aufstellung und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen usw.) beträgt jeweils 25,-- DM
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil
Schlußbestimmungen

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle übrigen ortsrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzungen) außer Kraft.

Riedbach, 14.12.1999



D i e m
1. Bürgermeister